

ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2003.00241 vom 13. November 2003

ZH Verwaltungsgericht, 2003-11-13, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2003.00241

FR: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2003.00241 du 13 novembre 2003

IT: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2003.00241 del 13 novembre 2003

Regeste

Sozialhilfe | Weisung, sich zum AHV-Vorbezug anzumelden: Zuständigkeit des Verwaltungsgerichts (E. 1). Es wird vom Sozialhilfebezüger erwartet, dass er alle ihm zustehenden Ansprüche auf Leistungen der primären sozialen Sicherheit geltend macht (E. 2a). Da vorbezogene Renten lebenslange Leistungskürzungen zur Folge haben, sollen unterstützte Personen nur ausnahmsweise und nach sorgfältiger Abwägung aller Umstände von dieser Möglichkeit Gebrauch machen müssen (E. 2b). Eine solche Ausnahme liegt vor, wenn die Rentenkürzung nicht ins Gewicht fällt. Dieser Fall tritt ein, wenn der Sozialhilfeempfänger sowohl mit gekürzter als auch mit ordentlicher Rente Anspruch auf Ergänzungsleistungen zur AHV hat, da er ungeachtet der Höhe seiner Rente aufgrund der ihm ausgerichteten Ergänzungsleistungen über die gleichen finanziellen Mitteln verfügen wird (E. 2c). Vorliegend liegt eine solche Ausnahme vor. Der Beschwerdegegner hätte auf jeden Fall Anspruch auf Ergänzungsleistungen (E. 3a). Der Beschwerdegegner wendet ein, dass er, sollte er die Schweiz verlassen, die Rentenkürzung zu gewärtigen habe, da er dann keinen Anspruch auf Ergänzungsleistungen habe. Der mögliche Auslandsaufenthalt wurde jedoch vom Beschwerdegegner nicht genügend substantiiert (E. 3b). Die Beschwerde der beschwerdeführenden Gemeinde wird gutgeheissen (E. 3c). Kostenfolge (E. 4)

Erwägungen

E. 1

a) Das Verwaltungsgericht ist zur Behandlung der vorliegenden Beschwerde in einer sozialhilferechtlichen Angelegenheit gemäss § 19c Abs. 2 in Verbindung mit § 41 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes vom 24. Mai 1959/8. Juni 1997 (VRG) funktionell und sachlich zuständig. b) Im vorliegenden Verfahren geht es in erster Linie um die an den Beschwerdegegner gerichtete Weisung, sich für den AHV-Vorbezug bei der Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich zu melden. Die Weisung hat jedoch einen sehr engen finanziellen Bezug, da die Sozialbehörde diese mit einer Befristung der wirtschaftlichen Hilfe verbunden hat. Die vorliegende Streitigkeit hat somit einen Streitwert. In der Regel berechnet sich dieser in Sozialhilfeangelegenheiten aufgrund der Summe der periodischen Leistungen während der Dauer von zwölf Monaten (Alfred Kölz/Jürg Bosshart/Martin Röhl, Kommentar zum Verwaltungsrechtspflegegesetz des Kantons Zürich, 2. A., Zürich 1999, § 38 N. 5; RB 1998 Nr. 21). Im vorliegenden Fall steht von vornherein fest, dass die Gewährung der wirtschaftlichen Hilfe für die Zeitdauer von zwei Jahren (Juli 2003 bis Juni 2005) umstritten ist. Damit übersteigt der Streitwert den Betrag von Fr. 20'000.- bei weitem, weshalb die Behandlung der Beschwerde in die Zuständigkeit der Kammer fällt (§ 38 Abs. 1 und Abs. 2 VRG).

E. 2

a) Wer für seinen Lebensunterhalt und den seiner Familienangehörigen nicht hinreichend oder nicht rechtzeitig aus eigenen Mitteln aufkommen kann, hat nach § 14 des Sozialhilfegesetzes vom 14. Juni 1981 (SHG) Anspruch auf wirtschaftliche Hilfe. Diese soll das soziale Existenzminimum gewährleisten, das neben den üblichen Aufwendungen für den Lebensunterhalt auch individuelle Bedürfnisse angemessen berücksichtigt (§ 15 Abs. 1 SHG). Grundlage der Bemessung bilden gemäss § 17 der Verordnung zum Sozialhilfegesetz vom 21. Oktober 1981 (SHV) die Richtlinien der schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe in der Fassung vom Dezember 2002 (SKOS-Richtlinien), wobei Abweichungen im Einzelfall vorbehalten bleiben. Gemäss § 2 SHG richtet sich die Hilfe nach den Besonderheiten und Bedürfnissen des Einzelfalls und den örtlichen Verhältnissen. Sie berücksichtigt andere gesetzliche Leistungen wie zum Beispiel solche der Sozialversicherungen (AHV) sowie die Leistungen Dritter und sozialer Institutionen. Die öffentliche Fürsorge hat somit ergänzenden Charakter. Wegen des sekundären Charakters der öffentlichen Fürsorge kommt sie vor allem dann zum Tragen, wenn andere öffentliche oder private Hilfeleistungen zur Behebung der Notlage nicht ausreichen. Dass der Sozialhilfebezüger alle ihm zustehenden Ansprüche auf Leistungen der primären sozialen Sicherheit (mithilfe der Fürsorgebehörde) geltend macht, wird von ihm erwartet (Sozialhilfe-Behördenhandbuch in der Fassung vom Januar 2003, herausgegeben vom Sozialamt des Kantons Zürich, Ziff. 2.3/§ 2/2 SHG/S. 1). b) Seit 1. Januar 1997 können Männer und Frauen, welche die Voraussetzungen für den Anspruch auf eine ordentliche Altersrente erfüllen, die Rente ein oder zwei Jahre vorbezogen. Der Rentenanspruch entsteht in diesen Fällen für Männer am ersten Tag des Monats nach Vollendung des 64. oder 63. Altersjahres, für Frauen am ersten Tag des Monats nach Vollendung des 63. oder 62. Altersjahres. Dabei werden die vorbezogenen Altersrenten gekürzt (Art. 40 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1946 über die Alters- und Hinterlassenversicherung [AHVG]). Da vorbezogene Renten lebenslange Leistungskürzungen zur Folge haben, sollten unterstützte Personen gemäss SKOS-Richtlinien E.2.4 nur ausnahmsweise und nach sorgfältiger Abwägung aller Umstände von dieser Möglichkeit Gebrauch machen müssen. Mit Bezug auf ein BVG-Guthaben konkretisierte das Verwaltungsgericht die genannte Richtlinie dahingehend, dass eine Ausnahme dann gegeben sei, wenn zu erwarten sei, dass ein Sozialhilfeempfänger jedenfalls im Zeitpunkt des BVG-Rücktrittsalters über hinreichende finanzielle Mittel verfügen werde oder dass er infolge einer unheilbaren Krankheit dieses Alter nicht mehr erreichen dürfte (VGr, 12. April 2001, VB.2000.00411, E. 2d, www.vgrzh.ch). c) Ein weiterer Ausnahmefall ist nun dann gegeben, wenn die durch den Vorbezug der AHV-Rente ausgelöste Rentenkürzung nicht ins Gewicht fällt, weil die Alterssicherung durch den Rentenvorbezug nicht geschmälert wird. Dieser Fall tritt ein, wenn der Sozialhilfeempfänger sowohl mit gekürzter als auch mit ordentlicher Rente Anspruch auf Ergänzungsleistungen zur AHV hat, da er ungeachtet der Höhe seiner Rente aufgrund der ihm ausgerichteten Ergänzungsleistungen über die gleichen finanziellen Mittel verfügen wird. Vorbehalten bleiben besondere Umstände des konkreten Falls, die einen Rentenvorbezug als unverhältnismässig bzw. unzumutbar erscheinen lassen. Hierüber ist aufgrund einer Interessenabwägung zu entscheiden.

E. 3

a) Der Beschwerdegegner hätte bei einem zweijährigen Vorbezug seiner AHV-Rente eine Jahresrente von Fr. 15 '768.- (bei einem monatlichen Rentenbetrag von Fr. 1 '314.-), bei

einem einjährigen Vorbezug eine Jahresrente von Fr. 16'704.- (bei einem monatlichen Rentenbetrag von Fr. 1'392.-) und bei einem ordentlichen Bezug im Alter von 65 Jahren eine Jahresrente von Fr. 17'928.- (bei einem monatlichen Rentenbetrag von Fr. 1'494.-). Da die Ergänzungsleistungen nach unbestrittener Darstellung der Beschwerdeführerin im Rekursverfahren ein jährliches Minimum von Fr. 33'812.- garantieren – nämlich Fr. 17'300.- für den Lebensunterhalt, Fr. 3'312.- für die Krankenkassenprämien und Fr. 13'200.- für die Wohnungsmiete –, hätte der Beschwerdegegner sowohl bei einer AHV-Jahresrente von Fr. 15'768.-, Fr. 16'704.- oder Fr. 17'928.- Anspruch auf Ergänzungsleistungen. Er würde somit in allen drei Fällen über ein Jahreseinkommen von Fr. 33'812.- verfügen, ungeachtet dessen, ob er eine gekürzte oder eine ordentliche Rente bezieht. Es liegt somit prinzipiell eine Ausnahmesituation vor, in welcher der Beschwerdegegner vom Vorbezug einer Rente Gebrauch machen müsste. b) Der Beschwerdegegner macht indes geltend, dass die Möglichkeit bestehe, dass er seinen Lebensabend im Ausland verbringen würde. Da er im Ausland keinen Anspruch auf Ergänzungsleistungen haben würde, würde er bei einem Vorbezug der AHV finanziell schlechter da stehen. Anstelle einer Jahresrente von Fr. 17'928.- hätte er dann nur eine Jahresrente von Fr. 15'768.- und somit eine finanzielle Einbusse von Fr. 2'160.- pro Jahr zu gewärtigen. Es wäre dem Beschwerdegegner obgelegen, diese Möglichkeit eines Auslandsaufenthalts näher zu substantizieren. Indes räumt er selber ein, dass zurzeit noch keine konkreten Pläne für einen Aufenthalt im Ausland beständen. Es besteht daher kein Anlass, bei der gebotenen Interessenabwägung davon auszugehen, dass der Beschwerdeführer mit erheblicher Wahrscheinlichkeit seinen Wohnsitz ins Ausland verlegen werde. Angesichts dieser Sachlage sowie der Subsidiarität der Sozialhilfe, welche beinhaltet, dass ein Sozialhilfebezüger alle ihm zustehenden Ansprüche auf Leistungen der primären sozialen Sicherheit geltend macht, rechtfertigt es sich, vom Beschwerdegegner den Vorbezug der AHV zu verlangen. c) Gemäss Art. 40 AHVG kann die AHV-Rente um ein oder zwei ganze Jahre vorbezogen werden. Ein Vorbezug für einzelne Monate ist nicht möglich (SVA Zürich, Flexibles Rentenalter, S. 1; vgl. Merkblatt 3.04 [Flexibles Rentenalter], herausgegeben von der Informationsstelle AHV/IV in Zusammenarbeit mit dem Bundesamt für Sozialversicherung in der Fassung vom November 2002, Pkt. 3, zu finden auf www.ahv.ch/Home-D/allgemeines/MEMENTOS/3.04-D.pdf). Die Anmeldung muss spätestens am letzten Tag des Monats, in welchem das entsprechende Altersjahr vollendet wird, eingereicht werden. Andernfalls kann der Rentenvorbezug erst mit Wirkung ab dem nächstfolgenden Geburtstag geltend gemacht werden. Eine rückwirkende Anmeldung ist ausgeschlossen (SVA Zürich, Flexibles Rentenalter, S. 2; vgl. Merkblatt 3.04, Pkt. 13; vgl. auch Art. 67 der Verordnung vom 31. Oktober 1947 über die Alters- und Hinterlassenversicherung). Da der Beschwerdegegner seit den Beschlüssen der Sozialbehörde vom 13. März 2003 und des Bezirksrats vom 11. Juni 2003 am 1. Juli 2003 63 Jahre alt geworden ist, ist ein zweijähriger Rentenvorbezug nicht mehr möglich. Es ist demnach nicht möglich, die Dispositiv-Ziffern 2 und 3 – wie von der Beschwerdeführerin beantragt – wieder herzustellen. Vielmehr ist die wirtschaftliche Hilfe bis Ende Juni 2004 zu befristen und der Beschwerdegegner aufzufordern, sich für den einjährigen AHV-Vorbezug bei der Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich zu melden.

E. 4

Bei diesem Verfahrensausgang sind die Gerichtskosten dem Beschwerdegegner aufzuerlegen (§ 70 in Verbindung mit § 13 Abs. 2 VRG), wobei die Gerichtsgebühr in Sozialhilfeangelegenheiten praxisgemäss niedrig angesetzt wird. Das Gemeinwesen besitzt

in der Regel keinen Anspruch auf Parteientschädigung. Denn die Erhebung und Beantwortung von Rechtsmitteln gehört zu den angestammten amtlichen Aufgaben. Schliesslich übersteigt der in einem Rechtsmittelverfahren erforderliche Behördenaufwand vielfach jenen Aufwand nicht wesentlich, den das betreffende Gemeinwesen im vorangehenden nicht streitigen Verfahren ohnehin zu erbringen hatte (Kölz/Bosshart/Röhl, § 17 N. 19). Der vorliegende Sachverhalt war nicht besonders kompliziert, und die Darlegung der zu lösenden Rechtsfragen erforderte ebenfalls keinen besonderen Aufwand. Ausserdem zeigt die Eingabe der Beschwerdeführerin im Rekursverfahren, dass sie durchaus in der Lage gewesen wäre, ihre Beschwerde an das Verwaltungsgericht selbst zu verfassen, weshalb ihr keine Prozessentschädigung zuzusprechen ist. Demgemäss entscheidet die Kammer: 1. Die Beschwerde wird im Sinne der Erwägungen gutgeheissen. Die dem Beschwerdegegner seit 1. März 2003 gewährte wirtschaftliche Hilfe wird bis Ende Juni 2004 befristet. Der Beschwerdegegner wird aufgefordert, sich für den einjährigen AHV-Vorbezug bei der Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich zu melden. 2. Die Gerichtsgebühr wird festgesetzt auf Fr. 500.--; die übrigen Kosten betragen: Fr. 60.-- Zustellungskosten, Fr. 560.-- Total der Kosten. 3. Die Gerichtskosten werden dem Beschwerdegegner auferlegt. 4. Parteientschädigungen werden nicht zugesprochen. 5. ...

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.